
Auszug aus dem von dem Großen Rathe
 am 18. Christmonath 1823, wegen Ab-
 nahme der Staatsrechnung vom Jahr
 1822, gefaßten Beschlusse, betreffend die
 Werthung der Cameralpreise in Geld für
 die jährliche Vor- und Hinterschlags-
 Rechnung.

Die Cameralpreise, nach welchen bey Stellung
 der jährlichen Vor- und Hinterschlags- Rechnung
 künftig die Naturalien in Geld gewerthet werden
 sollen, werden auf folgenden Fuß festgesetzt:

		Frkn.	Sh.
Für 1. Malter Fäsen	=	12.	—
„ 1. Mütt Kernen	=	8.	—
„ 1. Malter Hafer	=	10.	—
„ 1. Mütt Roggen	=	5.	5.
„ 1. Mütt Schmalssaat	=	6.	5.
„ 1. Eimer Wein	=	8.	—
